



## Infrastrukturkosten-Bereitstellungsbeitrag Selbsterklärung für das Jahr \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in!

Aufgrund unseres Ermittlungsverfahrens haben wir festgestellt, dass Sie Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter von einem bzw. mehreren Baulandgrundstücken in unserer Gemeinde sind.

### Angaben zu Ihrem Grundstück:

|                                 |       |   |
|---------------------------------|-------|---|
| Eigentümer:                     | _____ |   |
| Anschrift                       | _____ |   |
| Grundstücksparzelle Nr.         | _____ |   |
| EZ                              | _____ |   |
| KG                              | _____ |   |
| Flächenausmaß in m <sup>2</sup> | _____ | (lt. Grundbuchsauszug oder<br>ca. gewidmete Fläche) |

Gemäß § 77b ROG 2009 idGF. (siehe Anhang) ist für unverbaute und unbefristete Baulandgrundstücke ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag zu leisten, der sich nach dem Flächenausmaß richtet. Auf die Gründe für eine mögliche Fristenhemmung gemäß § 77b (2) ROG 2009 sowie Abgabenbefreiung gemäß § 77b (3) ROG 2009 wird hingewiesen.

Unter den Voraussetzungen des § 5 Ziffer 2 ROG 2009 kann der Bauland-Eigenbedarf vom Flächenausmaß abgezogen werden.

Gemäß § 5 Ziffer 2 ROG 2009 liegt Eigenbedarf bei Flächen vor,

- die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup> Grundfläche je berechtigter Person,
- die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen; [...].

### Bitte kreuzen Sie zutreffendes an:

- Hiermit nehme ich den Bauland-Eigenbedarf im Land Salzburg in Höhe von **700 m<sup>2</sup> je berechtigter Person**
- zur Befriedigung meines Wohnbedürfnisses
  - zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses meines Kindes
  - zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses meines Enkelkindes
  - zur Erweiterung/Verlegung eines Betriebes
- in Anspruch.



## Begründung:

---

---

---

---

Ich nehme **keinen** Bauland-Eigenbedarf in Anspruch.

## Selbstberechnung des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrages:

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Grundfläche  
(ca. gewidmete Fläche, muss nicht der Grundstücksgröße entsprechen)

- 700 m<sup>2</sup> Eigenbedarf \_\_\_\_\_
- 700 m<sup>2</sup> Eigenbedarf \_\_\_\_\_
- 700 m<sup>2</sup> Eigenbedarf \_\_\_\_\_
- 700 m<sup>2</sup> Eigenbedarf \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> verbleibende Fläche

- Aufgrund der Geltendmachung des Eigenbedarfs (verbleibende Fläche unter 500 m<sup>2</sup>) ist in den nächsten 15 Jahren kein Beitrag gemäß § 77b zu leisten.
- Somit ist gemäß **Tarif 3 ein Betrag von 1.120,00 €** (500 m<sup>2</sup> bis 1.000 m<sup>2</sup>) an die Gemeinde Nußdorf am Haunsberg zu leisten.
- Somit ist gemäß **Tarif 3 ein Betrag von 2.240,00 €** (1.001 m<sup>2</sup> – 1.700 m<sup>2</sup>) an die Gemeinde Nußdorf am Haunsberg zu leisten.
- Somit ist gemäß **Tarif 3 ein Betrag von 3.360,00 €** (1.701 m<sup>2</sup> – 2.400 m<sup>2</sup>) an die Gemeinde Nußdorf am Haunsberg zu leisten.
- Somit ist gemäß **Tarif 3 ein Betrag von 4.480,00 €** (2.401 m<sup>2</sup> – 3.100 m<sup>2</sup>) an die Gemeinde Nußdorf am Haunsberg zu leisten.

Beim Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, welcher im Nachhinein vorgeschrieben wird. Wurde das Grundstück während des Jahres verkauft (unbedingt neue Eigentümer bekannt geben) bzw. bebaut, wird der Beitrag anteilmäßig (monatlich) vorgeschrieben.

Sie werden gebeten, die Abgabenerklärung ehestmöglich, entweder persönlich, per Post (Gemeindeamt Nußdorf, Hauptstraße 17, 5151 Nußdorf am Haunsberg) oder per E-Mail ([bauamt@nussdorf.at](mailto:bauamt@nussdorf.at)) abzugeben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, bei allfälligen Änderungen der Umstände diese rechtzeitig bekannt zu geben.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Eigentümer



## Inkrafttretensdatum

01.08.2025

### Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag § 77b

(1) Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

(2) Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten von Bausperren,
2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
4. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

(3) Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.

(4) Bemessungsgrundlagen sind

1. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
2. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.

(5) Der Abgabensatz für ein volles Kalenderjahr beträgt:

| Flächenausmaß<br>(Differenz nach Abs 4<br>vorletzter Satz) | Abgabenhöhe in € |         |         |         |
|--|------------------|---------|---------|---------|
|  | Tarif 1          | Tarif 2 | Tarif 3 | Tarif 4 |
| <b>bis 500 m<sup>2</sup></b>                               | -                | -       | -       | -       |
| 501 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>                | 1.400            | 1.260   | 1.120   | 860     |
| 1.001 m <sup>2</sup> bis 1.700 m <sup>2</sup>              | 2.800            | 2.520   | 2.240   | 1.720   |
| 1.701 m <sup>2</sup> bis 2.400 m <sup>2</sup>              | 4.200            | 3.780   | 3.360   | 2.580   |
| 2.401 m <sup>2</sup> bis 3.100 m <sup>2</sup>              | 5.600            | 5.040   | 4.480   | 3.440   |
| je weitere angefangene 700 m <sup>2</sup>                  | + 1.400          | + 1.260 | + 1.120 | + 860   |

Dabei gilt:

1. der Tarif 1 für Baulandgrundstücke in der Stadt Salzburg;
2. der Tarif 2 für Baulandgrundstücke in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Oberndorf, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden;
3. der Tarif 3 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Flachgau und Tennengaus;
4. der Tarif 4 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Pinzgau, Pongaus und Lungaus.

(5a) Die Landesregierung hat die im Abs 5 jeweils angeführten Beträge durch Verordnung entsprechend anzupassen, sobald sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria jeweils verlautbarte aktuelle Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index um mehr als 5 % geändert hat. Als Bezugsgröße für die Anpassung ist erstmalig der Monat des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr 78/2025 und in weiterer Folge der Monat des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung heranzuziehen. Die Beträge können dabei auf ganze Euro kaufmännisch gerundet werden. Solche Verordnungen sind jeweils mit dem 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

(6) Der Abgabensatz entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abgabeschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren.

(6a) Eine Abgabenerklärung gemäß Abs 6 zweiter Satz gilt auch für die Folgejahre, wenn die Abgabenschuldner keine weitere Abgabenerklärung einreichen und keine Aufforderung zur Einreichung ergeht.

(7) Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden.